

Gemeinde Wohlen, Planung, Bau und Umwelt, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen  
Telefon +41 56 619 91 30, planungbaumwelt@wohlen.ch, www.wohlen.ch

17. Oktober 2022

Änderung:

Version: 1.0

## Bericht

Bericht Gesamtrevision Abfallreglement vom 1. Oktober 2001 inkl. verursachergerechte Finanzierung

---

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Ziel und Zweck des Berichts.....	3
1.2	Ausgangslage.....	3
1.3	Vorgeschichte.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen und Hilfsmittel.....	5
1.5	Aktuelle Situation.....	6
1.6	Finanzierung.....	6
1.7	Dienstleistungsverträge Entsorgung.....	6
1.8	Neue Anforderungen in der Abfallwirtschaft.....	6
1.9	Ziele.....	7
2.	Vorgehen.....	7
3.	Umsetzung.....	7
3.1	Abfallreglement.....	7
3.2	Verordnung zum Abfallreglement.....	7
3.3	Grundlage für neue Dienstleistungsverträge.....	8
4.	Gebührenmodell.....	8
4.1	Kostendeckungsgrad.....	8
4.2	Vergleich Modelle.....	9
5.	Defizit in Abfallrechnung (Eigenwirtschaftsbetrieb).....	11
5.1	Kostendeckungsprinzip, Verursacherprinzip und Lenkungswirkung.....	11
5.2	Nutzwertanalyse.....	12
5.3	Haltung der Kommission Umwelt und Energie 2020.....	12
5.4	Wahl des Gebührenmodells 2020.....	12
5.5	Vernehmlassung Gebührenmodelle bei Einwohnerratsfraktionen.....	12
6.	Fallbeispiele.....	14

7.	Abschreibung der Motion 13087 .....	16
7.1	Verantwortungsbereich .....	16
7.2	Dienstleistungen Dritter – Grenzen der Privatisierung .....	16
8.	Termine .....	17
9.	Kosten und Finanzierung .....	17
10.	Ausblick .....	18

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Ziel und Zweck des Berichts**

Dieser Bericht fasst die Fakten und Zahlen, welche als Basis für die Gesamtrevision des Abfallreglements dienten, zusammen. Er deckt sich zu einem grossen Teil mit dem Bericht und Antrag 14107 (fachlicher Teil) aus dem Jahr 2020 und wurde um neue Erkenntnisse und Inputs aus der Diskussion um die Rückweisung im Dezember 2020 erweitert.

Dadurch konnte der eigentliche Bericht und Antrag auf die wesentlichen Fragestellungen und Erwägungen reduziert werden, woraus sich die Anträge des Gemeinderates ergeben.

### **1.2 Ausgangslage**

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft der Gemeinde Wohlen ist seit Jahren defizitär und muss mit Steuermitteln ausgeglichen werden. Gemäss Art. 32a Abs.1 USG (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01) muss die Siedlungsabfallentsorgung jedoch mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren finanziert werden.

Defizitär ist insbesondere die Entsorgung des Grünguts, welches die Verursacherinnen und Verursacher kostenlos durch die Gemeinde entsorgen lassen können. In der Vergangenheit hat es verschiedene Anträge gegeben, eine verursachergerechte Grüngutgebühr einzuführen, welche jeweils an Referendumsabstimmungen abgelehnt wurden.

Mit dem vorliegenden Antrag kommt der Gemeinderat einer Zielsetzung im Legislaturprogramm 2022-2025 nach. Darin wird festgehalten:

*«Die kommunalen Reglemente werden laufend auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin überprüft. Anpassungen werden nötigenfalls vorgenommen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung unterbreitet.»*

Mit Bericht und Antrag 13161 betreffend Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements beantwortete der Gemeinderat die Motion 13087 Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements von Einwohnerrat Franz Wille (CVP) und 22 Mitunterzeichnern. Darin wurde der Gemeinderat beauftragt, die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Zu diesem Zweck sei das Abfallreglement zu überarbeiten.

Der Gemeinderat beantragte die Forderung der Motionäre abzulehnen. Er erachtete die vorgeschlagene Forderung nach einer Privatisierung als nicht zielführend, da die Gemeinde für das Entsorgungswesen verantwortlich ist, egal in welcher Form Aufgaben aus dem Entsorgungswesen an Private vergeben werden (Dienstleistungsvertrag, Konzession, etc.). Die Entsorgung der Siedlungsabfälle obliegt den Kantonen (Art. 31b Abs. 1 USG), welche Gemeinden mit dieser Aufgabe betrauen können. Der Kanton Aargau hat die Entsorgung der Siedlungsabfälle an die Gemeinden delegiert (§ 2 V EG UWR). Dieses Entsorgungsmonopol umfasst die Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung der Siedlungsabfälle (Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> USG). Die Diskussion im Einwohnerrat drehte sich schlussendlich vor allem um die Definition des Begriffs der Privatisierung. Ein Konsens wurde nicht gefunden. An der Einwohnerrats-sitzung vom 20. November 2017 wurde der Gemeinderat mit 29 Ja- zu 5 Nein-Stimmen im Rahmen der Beratung des Bericht und Antrags 13161 beauftragt, das Abfallreglement aus dem Jahr 2001 mit folgendem Auftrag einer Gesamtrevision zu unterziehen:

*Im Rahmen einer Gesamtrevision des Abfall-Reglements vom 1. Oktober 2001 sei ein Gebührenmodell zu erarbeiten, welches die Entsorgung sämtlicher Abfallfraktionen verursachergerecht finanziert.*

Die Motion 13087 wurde entgegen dem Antrag des Gemeinderates nicht abgeschrieben und der Verzicht der Privatisierung wurde ebenfalls abgelehnt.

Im Jahr 2020 wurde dem Einwohnerrat der Bericht und Antrag 14107 vorgelegt. Der Gemeinderat hatte damit den Auftrag für eine Gesamtrevision des Abfallreglements erfüllt. Zudem wurde nochmals das Thema Privatisierung Grüngutentsorgung thematisiert und die Abschreibung der Motion beantragt.

Der Einwohnerrat beschloss die Rückweisung.

### 1.3 Vorgeschichte

Seit der Einführung der «Sackgebühr» für Kehricht und Sperrgut ab 1992 gab es verschiedene Versuche, die Abfallwirtschaft kostendeckend über Gebühren zu finanzieren.

Politisches Geschäft	Jahr
Einführung Sackgebühr	1992
<b>Volksabstimmung</b> 1. Vorlage Einführung Grüngutgebühr	1996
<b>Einwohnerrat</b> ist gegen eine Überweisung der Motion 10036 der Fraktion SVP Wohlen-Anglikon/Dorfteil Anglikon vom 15. November 2002 betreffend Einführung einer verursachergerechten, kostenneutralen Grüngut-Abfuhrgebühr inkl. Steuerfussenkung  Alle Fraktionen für Einführung Grüngutgebühr, Verknüpfung mit Steuerfuss wird nicht gewünscht	17. März 2003
<b>Einwohnerrat</b> sagt Ja zum Bericht und Antrag 10068 Änderung des Abfallreglements (Gebühreneinführung für Grüngut und Recycling) vom 14. Juli 2003	20. Oktober 2003
<b>Volksabstimmung</b> 2. Vorlage Einführung Grüngutgebühr Vorlage mit 70% abgelehnt	8. Februar 2004
<b>Einwohnerrat</b> sagt Ja zum Bericht und Antrag 11092 Einführung von Grüngut- und Grundgebühren, Modell Jahresgebühr Grüngut und Grundgebühr pro Haushalt inkl. Steuerfussenkung um 3% vom 31. März 2008	19. Mai 2008
<b>Volksabstimmung</b> 3. Vorlage Einführung Grüngutgebühr Vorlage mit 68% abgelehnt	28. September 2008
<b>Einwohnerrat</b> sagt Ja zum Bericht und Antrag 12104 Einführung von verursachergerechten und kostendeckenden Grüngut- und Recyclinggebühren vom (kostendeckende Abfallbewirtschaftung), Modell Grundgebühr pro Haushalt und Erhöhung Sackgebühr vom 8. Oktober 2012 Steuerfussenkung um 3%	10. Dezember 2012
<b>Volksabstimmung</b> 4. Vorlage Einführung Grüngutgebühr Vorlage mit 62% abgelehnt (Hauptargument der Gegner: Das Modell sei nicht verursachergerecht)	3. März 2013
Motion 13087 Franz Wille CVP betreffend Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements	22. Januar 2016
<b>Einwohnerrat</b> behandelt Bericht und Antrag 13161, «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements» Motion nicht abgeschlossen pendent / in Bearbeitung	2017
<b>Einwohnerrat</b> behandelt Bericht und Antrag 14107, «Gesamtrevision Abfall-Reglement vom 1. Oktober 2001 inkl. verursachergerechte Finanzierung» <u>nicht</u> und beschliesst eine Rückweisung Motion nicht abgeschlossen pendent / in Bearbeitung	2020

## 1.4 Gesetzliche Grundlagen und Hilfsmittel

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abfallwirtschaft sind in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2011) wie folgt geregelt:

### 2. Abfälle und Deponien

#### § 2 Anforderungen an Abfallreglemente der Gemeinden

<sup>1</sup>Die Abfallreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung festzulegen.

<sup>2</sup>Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden.

<sup>3</sup>Für jene Fraktionen des Siedlungsabfalls, für die eine verursachergerechte Gebühr unverhältnismässig oder aufwändig wäre, kann eine Pauschalgebühr erhoben werden. Dabei soll in der Regel das Verursacherprinzip berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Die Abgaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind so zu wählen, dass die Ziele einer umweltgerechten Siedlungsabfallentsorgung nicht gefährdet werden.

<sup>5</sup>Die kantonale Fachstelle, fortan Fachstelle, stellt ein Musterreglement zur Verfügung.

Es sind insbesondere folgende Prinzipien (gemäss Art. 32a Abs.1 USG) umzusetzen:

**Kostendeckungsprinzip:** 100% Kosten Abfallwirtschaft werden durch Gebühren gedeckt.

**Verursacherprinzip:** >50% der Kosten werden verursachergerecht finanziert.

Die Vorgabe bei der Kostendeckung ist konkret formuliert. Bei der Verursachergerechtigkeit können Konzessionen gemacht werden, um den Aufwand für die Umsetzung in einem verhältnismässigen Rahmen halten zu können. Die Finanzierung soll eine Lenkungswirkung bei den Verursacherinnen und Verursachern haben.

Die gesetzlichen Grundlagen und verschiedene Hilfsmittel bildeten die Basis zur Erarbeitung des neuen Abfallreglements:

- Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Art. 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung; Bundesamt für Umwelt BAFU, 2018)
- Kantonale Abfallplanung 2016 (Departement BVU, Abteilung für Umwelt)
- Abfallwirtschaft Musterabfallreglement 2019 (Departement. BVU, Abteilung für Umwelt)
- Abfallkonzept 2020 (Gemeinde Wohlen «behördenverbindlich»)

## 1.5 Aktuelle Situation

Im Wesentlichen wurden die Modellrechnungen, Abklärungen und Bewertungen für den Bericht und Antrag 14107 im Jahr 2020 gemacht. Für den vorliegenden Bericht wurden die Berechnungen anhand der Zahlen aus der Abfallrechnung 2021 überarbeitet und neu berechnet.

## 1.6 Finanzierung

Bis anhin wird nur die Kehrichtentsorgung über die Sackgebühr finanziert. Die restlichen Kosten der Abfallrechnung für Grüngut und Recycling, etc. werden, zu einem kleinen Teil durch Materialerlöse (ca. 10%) beim Recycling und hauptsächlich durch einen Zuschuss aus Steuermitteln gedeckt.

Aufwand 2021	CHF	1'618'207
Ertrag Kehricht 2021	CHF	902'722
Ertrag Wertstofferrlöse 2021	CHF	88'617
Zuschuss Steuern* <sup>1</sup>	CHF	741'656
Kostendeckung der Abfallrechnung		61% (Soll 100%)

Nur rund 61% der Gesamtkosten wurden korrekt finanziert.

Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Verursacherprinzip im Abfallwesen zwar umgesetzt, das Kostendeckungsprinzip wird allerdings nicht erfüllt.

Rund 39% der Kosten mussten 2021 durch einen Zuschuss aus der Gemeinderechnung gedeckt werden. Dies entsprach CHF 741'656, bzw. 2,02 Steuerprozenten.

Über die «Sackgebühr» werden die Kosten für Abfuhrlogistik und Verbrennung in der KVA, plus der «Teil Kehricht» der Kosten von Verwaltung und Werkhof, gemäss HRM2 finanziert.

\*<sup>1</sup> Erläuterung in Kapitel 5

## 1.7 Dienstleistungsverträge Entsorgung

Die meisten Dienstleistungsverträge der Entsorgung sind ausgelaufen und mussten mittlerweile mehrmals provisorisch verlängert werden. Um die Aufträge neu vergeben zu können, ist als Basis das revidierte Abfallreglement anzuwenden.

## 1.8 Neue Anforderungen in der Abfallwirtschaft

Seit der letzten Revision sind viele Themen im Bereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Wohlen dazugekommen oder es gab Neuerungen. Diese bedingen Anpassungen oder Ergänzungen im Reglement. Dabei können neue Anforderungen, wie die Leerung von Unterflurcontainern für Kehricht, die Auslagerung der Sammelstelle, technologische Fortschritte wie alternative Antriebe bei Sammelfahrzeugen oder Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

## **1.9 Ziele**

Die vorliegende Gesamtrevision des Abfallreglements verfolgt folgende Ziele:

- Rechtskonformität und Rechtssicherheit
- Keine Steuermittel für das Entsorgungswesen
- Kostendeckende Abfallbewirtschaftung
- Einführung Verursacherprinzip für die gesamte Abfallwirtschaft
- Schaffung Grundlage für Dienstleistungsverträge
- Schaffung Rechtliche Grundlage für Neuerungen und Optimierungen

## **2. VORGEHEN**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2019 wurde das Abfallkonzept 2020 genehmigt. Dieses ist durch die Fachstelle Umwelt und Energie (Abteilung Planung, Bau und Umwelt) mit der Firma Kommunalpartner AG, Kirchlindach, erarbeitet worden. Es enthält eine Analyse sowie die wiederkehrenden und einmaligen Aufgaben in der Abfallwirtschaft. Daraus wurden Massnahmen abgeleitet, welche durch die Fachstelle Umwelt und Energie umzusetzen sind.

Die zentrale Massnahme ist die vom Einwohnerrat geforderte Gesamtrevision des Abfallreglements. Für die Einführung von verursachergerechten und kostendeckenden Entsorgungsgebühren ist zumindest eine Revision des Abfallreglements notwendig.

Als Basis für das neue Abfallreglement wurde das neue Musterreglement des Kantons Aargau aus dem Jahr 2019 verwendet. Da der Kanton keine separate Abfallverordnung vorsieht, wird auch auf das Muster des Kantons Bern abgestützt.

In der Diskussion um die Rückweisung der Vorlage 2020, sowie aus vorgängig eingereichten Dokumenten aus den Fraktionen und in den Äusserungen der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gab es Kritik und Änderungswünsche an Reglement und Verordnung. Insbesondere das gewählte Gebührenmodell war teilweise umstritten. Diese Punkte wurden vom Gemeinderat geprüft und wo sinnvoll in der Überarbeitung von Abfallreglement und Verordnung umgesetzt.

Betreffend Gebührenmodell wurde im Frühsommer 2022 eine Vernehmlassung bei den Einwohnerrats-Fraktionen durchgeführt. Die Resultate flossen in die Überarbeitung ein.

## **3. UMSETZUNG**

### **3.1 Abfallreglement**

Das revidierte Abfallreglement löst das mittlerweile über zwanzigjährige Reglement ab. Dieses ist in vielen Punkten überholt und muss dringend mit neuen Themen wie Bau und Betrieb von Unterflurcontainern ergänzt werden.

Als wichtigstes Thema wird die nicht gesetzeskonforme Finanzierung angepasst (100% Kostendeckung aus Gebühren, davon >50% verursachergerecht). Mit dem neuen Reglement soll wieder Rechtskonformität und Rechtssicherheit erreicht werden. Als Basis dient die Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018) und das neue Muster-Reglement 2019 des Kantons Aargau.

### **3.2 Verordnung zum Abfallreglement**

Verschiedene Regelungen im heutigen Abfallreglement lösen bei der täglichen Arbeit Diskussionen aus, da sie sehr allgemein gehalten sind. Hier sind Präzisierungen nötig, welche die Erfahrungen und laufenden Veränderungen aus der Praxis berücksichtigen.

Ergänzend zum Abfallreglement wird eine Verordnung eingeführt. Diese regelt im Detail, was im Reglement nur allgemein definiert wird. Der Gemeinderat erhält damit die Möglichkeit, nötige Anpassungen in der Umsetzung zu tätigen, ohne das Reglement ändern zu müssen. Der Rahmen und die nötigen Spielräume werden im Abfallreglement durch die Legislativorgane festgelegt.

Konkret werden folgende zwei Aspekte, gestützt auf das Abfallreglement, in der Verordnung geregelt:

Abfallreglement	Verordnung zum Abfallreglement
Gebührenrahmen (max. Abfallgebühren)	Ansätze Sackgebühr und Grundgebühr
Bereitstellungsgrundsätze	zugelassene Containertypen- und Systeme

Obwohl das kantonale Musterreglement keine separate Verordnung hat, und dies eine Abweichung von der vorgegebenen Struktur bedeutet, überwiegen die Vorteile. Die Gemeinde Wohlen hat bereits in anderen Bereichen (Parkierungsreglement) gute Erfahrungen mit dem Modell Reglement plus Verordnung gemacht.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, wird es als zweckmässig erachtet, wenn im Abfallreglement ein klarer Rahmen sowie Kriterien definiert sind und in der Verordnung entsprechende Konkretisierungen vorgenommen werden.

### 3.3 Grundlage für neue Dienstleistungsverträge

Das neue Abfallreglement ermöglicht es, die Aufträge (Dienstleistungsverträge) mit den privaten Unternehmen zu überprüfen, zu optimieren und wo nötig neu zu vergeben. Dabei werden Aufgaben, wo es sinnvoll ist, an die Unternehmen ausgelagert. Insbesondere Logistik und Verwertung müssen als grösste Kostenfaktoren neu vergeben werden.

## 4. GEBÜHRENMODELL

Um das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip erfüllen zu können, muss ein neues Gebührenmodell eingeführt werden. Bei den letzten Versuchen die Finanzierung neu zu regeln («Grüngut-Vorlagen»), wurden verschiedene Gebührenmodelle vorgeschlagen.

### 4.1 Kostendeckungsgrad

Um in Zukunft eine hundertprozentige Deckung der Kosten zu erreichen, wurde der Gebührenbedarf berechnet. Als Basis dazu dient die Abfallrechnung 2021, welche vergleichbar ist mit jenen der letzten Jahre. Im B&A 14107 wurde auf Basis der Abfallrechnung 2019 gearbeitet, dies erklärt Abweichungen zu aktuellen Vorlage. Gemäss Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018) gab es damals noch weitere Kosten der Abfallrechnung zuzuordnen, welche bis dato über die Gemeinderechnung finanziert wurden. Hauptsächlich sind dies Leistungen des Werkhofs und Investitionen ins Sammelstellennetz. Diese wurden 2020 noch extra in die Modellberechnungen eingerechnet und entlasten seit 2021 die Gemeinderechnung zu Lasten der Abfallrechnung.

Basiszahlen für die Berechnung der Gebühren anhand der Abfallrechnung 2021:

Ertrag 2021	CHF	991'339
Zuschuss Steuern	CHF	741'656
<b>durch Gebühren zu finanzieren</b>	<b>CHF</b>	<b>1'732'995</b>

## 4.2 Vergleich Modelle

Vier rechtlich umsetzbare Modelle wurden geprüft und die approximativen Auswirkungen auf die Gebühren errechnet. Da der Status Quo die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, wurde er nicht mehr in Betracht gezogen:

<b>Variante 0</b>	<i>Erhöhung Kehrichtgebühr</i>	→ 35-Liter-Kehrichtsack von CHF 1.76 auf ca. CHF 3.50 und Erhöhung Tarif Container (Gewicht)
<b>Variante 1</b>	Abgestufte Grundgebühr plus Kehrichtgebühr	→ Grundgebühr neu CHF 65.00 pro Haushaltung MFH/Betrieb CHF 105.00 pro Haushaltung EFH
<b>Variante 2</b>	<i>Kehrichtgebühr plus Grüngutge- bühr</i>	→ Grüngutgebühr neu 240-Liter-Container CHF 329.00
<b>Variante 3a</b>	Grund,- Kehricht- und Grüngut- gebühr* <sup>1</sup> <small>*1 Die Grüngutgebühr deckt 70% der Kosten fürs Grüngut, Rest wird über Grund- und Sackgebühr finanziert</small>	→ Grundgebühr neu CHF 45.00/Haushaltung/Betrieb → Grüngutgebühr neu CHF 78.00 pro 140-Liter-Container CHF 117.00 pro 240-Liter-Container CHF 349.00 pro 770/800-Liter-Container

Die Kehrichtgebühr bleibt gleich hoch, da die gesetzlichen Bedingungen bereits erfüllt sind.

Errechnete Gebühren für die vier Modelle im Detail:

### V0 Erhöhung Kehrichtgebühr nur Sack

alles inkl. MwSt.

Grundgebühren	Gebühr neu
Haushaltungen	CHF/HH*a
<b>Haushaltungen</b>	<b>0.00</b>
<b>Betrieb</b>	<b>0.00</b>
<b>Landwirtschaftsbetrieb</b>	<b>0.00</b>
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	0.00
Jahresmarke 240l Container	0.00
Jahresmarke 770l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 140l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 240l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 770l Container	0.00
Einzelabfuhr Bündel	0.00
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	<b>16.46</b>
35l Säcke	<b>35.28</b>
60l Säcke	<b>60.00</b>
110l Säcke	<b>104.62</b>
Sperrgutmarke (Stk)	<b>10.25</b>
Gewerbe Container CHF/kg	<b>0.52</b>
Gewerbe Andock	<b>3.02</b>

### Variante 1 Grundgebühr gestuft

alles inkl. MwSt.

Grundgebühren	Gebühr neu
Wohnungen	CHF/HH*a
<b>Wohnung</b>	<b>65.00</b>
<b>Einfamilienhaus</b>	<b>105.00</b>
<b>Betrieb</b>	<b>65.00</b>
<b>Landwirtschaftsbetrieb</b>	<b>65.00</b>
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	0.00
Jahresmarke 240l Container	0.00
Jahresmarke 770l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 140l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 240l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 770l Container	0.00
Einzelabfuhr Bündel	0.00
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	<b>9.40</b>
35l Säcke	<b>17.55</b>
60l Säcke	<b>29.85</b>
110l Säcke	<b>52.05</b>
Sperrgutmarke (Stk)	<b>5.10</b>
Gewerbe Container CHF/kg	<b>0.26</b>
Gewerbe Andock	<b>1.50</b>

### Variante 3 Grund- und Grünggebühr

alles inkl. MwSt.

Grundgebühren	Gebühr neu
Wohnungen (Haushaltungen)	CHF/HH*a
<b>Haushaltungen</b>	<b>45.00</b>
<b>Betrieb</b>	<b>45.00</b>
<b>Landwirtschaftsbetrieb</b>	<b>0.00</b>
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	<b>78.00</b>
Jahresmarke 240l Container	<b>117.00</b>
Jahresmarke 770l Container	<b>349.00</b>
Einzelentleerungsmarke 140l Container	<b>8.00</b>
Einzelentleerungsmarke 240l Container	<b>12.00</b>
Einzelentleerungsmarke 770l Container	<b>35.00</b>
Einzelabfuhr Bündel	<b>3.00</b>
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	<b>9.40</b>
35l Säcke	<b>17.55</b>
60l Säcke	<b>29.85</b>
110l Säcke	<b>52.05</b>
Sperrgutmarke (Stk)	<b>5.10</b>
Gewerbe Container CHF/kg	<b>0.26</b>
Gewerbe Andock	<b>1.50</b>

### Variante 2 nur Grünggebühr

alles inkl. MwSt.

Grundgebühren	Gebühr neu
Wohnungen	CHF/HH*a
Wohnung	0.00
Einfamilienhaus	0.00
Betrieb	0.00
Landwirtschaftsbetrieb	0.00
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	<b>220.00</b>
Jahresmarke 240l Container	<b>329.00</b>
Jahresmarke 770l Container	<b>987.00</b>
Einzelentleerungsmarke 140l Container	<b>14.00</b>
Einzelentleerungsmarke 240l Container	<b>19.00</b>
Einzelentleerungsmarke 770l Container	<b>55.00</b>
Einzelabfuhr Bündel	<b>8.00</b>
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	<b>9.40</b>
35l Säcke	<b>17.55</b>
60l Säcke	<b>29.85</b>
110l Säcke	<b>52.05</b>
Sperrgutmarke (Stk)	<b>5.10</b>
Gewerbe Container CHF/kg	<b>0.26</b>
Gewerbe Andock	<b>1.50</b>

## 5. DEFIZIT IN ABFALLRECHNUNG (EIGENWIRTSCHAFTSBETRIEB)

Ohne den jährlichen Zuschuss aus der Gemeindekasse in die Spezialfinanzierung Abfallrechnung wäre diese seit Jahren und auch in Zukunft defizitär. In der Tabelle ist die «Schuldenentwicklung», respektive der notwendige Zuschuss aus Steuermitteln abzulesen. Aus jährlichen, kleinen Überschüssen bei der Fraktion Kehricht (verursachergerecht finanziert), hat sich in den letzten Jahren eine Reserve gebildet, welche zum Ausgleich von Schwankungen und Investitionen in die Infrastruktur dient. Diese wäre, ohne Zuschuss aus Steuermitteln, bereits im zweiten Jahr aufgebraucht.

In der Tabelle sind keine neuen Rückstellungen berücksichtigt.

		aus Steuern	
	Stand nach Entnahme (CHF)	Deckung aus Steuern (CHF)	Stand nach Entnahmen (CHF)
jeweils 1.1.			jeweils 31.12.
<b>2021</b>		-626'868	<b>890'185</b>
<b>2022</b>	890'185	-626'868	<b>263'317</b>
<b>2023</b>	263'317	-626'868	<b>-363'551</b>
<b>2024</b>	-363'551	-626'868	<b>-990'419</b>
<b>2025</b>	-990'419	-626'868	<b>-1'617'287</b>
<b>2026</b>	-1'617'287	-626'868	<b>-2'244'155</b>
<b>2027</b>	-2'244'155	-626'868	<b>-2'871'023</b>
<b>2028</b>	-2'871'023	-626'868	<b>-3'497'891</b>
<b>2029</b>	-3'497'891	-626'868	<b>-4'124'759</b>
<b>2030</b>	-4'124'759	-626'868	<b>-4'751'627</b>
<b>2031</b>	-4'751'627	-626'868	<b>-5'378'496</b>

Die Einführung der kostendeckenden Gebühren in der Abfallwirtschaft ist im Finanzplan ertragsseitig berücksichtigt.

### 5.1 Kostendeckungsprinzip, Verursacherprinzip und Lenkungswirkung

Die Kosten des Gebührenmodells setzen sich aus der Grundgebühr als fixe (pauschale) Komponente und variablen Komponenten (Mengengebühr) zusammen.

Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Kosten wie Abfallbeseitigung durch den Werkhof, Verwaltungskosten, Investitionen in Sammelstellen und alle gebührenfreien Fraktionen (Papier, Alu/Dosen, Glas, etc.). Dies berechtigt zur Abgabe von Abfällen dieser Fraktionen ohne Mengengebühr. In manchen Modellen sind die Kosten für das Grüngut in der Grundgebühr enthalten.

Die Kehrichtgebühr ist volumen- oder gewichtsabhängig ausgestaltet. Der Verursacher kann die Kosten durch Vermeidung von Abfällen und konsequentes Recycling verringern, bei viel Abfall erhöhen sich diese. Bei Modellen mit zusätzlicher Grüngutgebühr wird dieser Ansatz konsequent weiterverfolgt.

## 5.2 Nutzwertanalyse

Die Nutzwertanalyse bewertet nach folgenden Kriterien die verschiedenen Varianten:

Nutzwertanalyse			BEWERTUNG (Noten 1 bis 5)			BEWERTUNG (gewichtet)		
KRITERIEN	Gewichtung		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 1	Variante 2	Variante 3
			Nur Grundgebühr	Nur Grünggebühr	Grund- und Grünggebühr	Nur Grundgebühr	Nur Grünggebühr	Grund- und Grünggebühr
1	Verursachergerechte Umsetzung der Kosten	30%	4.0	3.0	5.0	1.2	0.9	1.5
2	Politische Umsetzbarkeit in Wohlen	40%	5.0	2.0	5.0	2.0	0.8	2.0
3	Administrativer Systemaufwand	20%	5.0	4.0	4.0	1.0	0.8	0.8
4	Einfachheit, Plausibilität für Benutzer	10%	5.0	4.0	3.0	0.5	0.4	0.3
		100%	Gewichtete Bewertung			4.7	2.9	4.6
			RANG			1	3	2

## 5.3 Haltung der Kommission Umwelt und Energie 2020

Die Kommission Umwelt und Energie befasste sich an mehreren Sitzungen mit der Gesamtrevision des Abfallreglements und stimmt der Einführung der Vollkostendeckung zu. Sie favorisierte das dreiteilige Gebührenmodell mit Grund-, Kehr- und Grünggebühr (Variante 3). Als Option konnte sich die Kommission auch eine Variante aus abgestufter Grund- und Kehrgebühr vorstellen (Variante 1). Aus fachlicher Sicht stellte sie sich klar hinter die Variante 3. Unter Berücksichtigung der politischen Akzeptanz wurde bei der Variante 1 von einer grösseren Erfolgchance ausgegangen.

## 5.4 Wahl des Gebührenmodells 2020

An der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2020 sprach sich der Gemeinderat für das Modell Kehrgebühr plus abgestufte Grundgebühr (Variante 1) aus. Er schlug damit ein einfaches und bewährtes Modell vor, welches auch in anderen Aargauer Gemeinden im Einsatz ist. In der Nutzwertanalyse schnitt die Variante 1 am besten ab und wurde von der Kommission für Umwelt & Energie als eine von zwei Optionen vorgeschlagen. Mit dem Gebührenmodell werden die Ziele betreffend Kostendeckungsgrad und Verursacherprinzip 100% erreicht.

Der Gemeinderat hatte die politische Umsetzbarkeit und die Erfüllung von Verursacher- und Kostendeckungsprinzip bewusst hoch bewertet. Die administrativ einfache Umsetzung war ein weiteres Ziel, damit soll der Aufwand für Gemeinde und Bürger möglichst klein gehalten werden. Dies mindert zwar den Grad der Verursachergerechtigkeit, allerdings in einem Mass, welches in Kauf genommen werden kann.

## 5.5 Vernehmlassung Gebührenmodelle bei Einwohnerratsfraktionen

An der Einwohnerratssitzung vom 7. Dezember 2020 gab es eine Diskussion um das richtige Gebührenmodell und den Grad der Verursachergerechtigkeit. Der Gemeinderat entschloss sich darum, bei den Einwohnerratsfraktionen eine Vernehmlassung zu den Gebührenmodellen durchzuführen. Die Resultate sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. Der Gemeinderat bat die Fraktionen, bei Frage 2 und 3, jeweils zwei unterschiedliche Modelle in 1. und 2. Priorität zu wählen.

## Auswertung Fragebogen

Frage		SVP (10)	FDP/DA (6)	Mitte (8)	GLP/EVP (7)	SP (6)	Grüne (3)	Resultat
1. Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzeskonforme kostendeckende Finanzierung eingeführt wird? (100% über Gebühren, > 50% verursachergerecht, gemäss Vollzughilfe Bafu)		Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja (5:1)
2. Welches Gebührenmodell soll eingeführt werden?	<b>1. Prio</b>	Keine Antwort	Var. 1	Var. 3	Var. 1	Var. 3	Var. 3	Var. 3 (3:2)
	<b>2. Prio</b>	Keine Antwort	Var. 3	Var. 2	Var. 3	Var. 1	Var. 1	unklar (2:2:1)
3. Sollte eine Grüngutgebühr (Variante 2 oder 3) eingeführt werden: Welche Untervariante für die Erhebung der Grüngutgebühr soll gewählt werden?	<b>1. Prio</b>	Keine Antwort	a	c	a	a	b	a
	<b>2. Prio</b>	Keine Antwort	a	b	c	c	a	unklar (2:2:1)
4. Sollte eine gewichtsabhängige Grüngutgebühr Variante 2b oder 3b eingeführt werden: Wer soll das Inkasso vornehmen?		Keine Antwort	a	b	a	b	a	a

rot = nicht, nicht korrekt oder widersprüchlich ausgefüllt.

Es zeichnet sich bei den meisten Fragen kein klares Bild ab. Werden auch die Begründungen miteinbezogen gibt es am meisten Zustimmung für die *Variante 3*. Gefolgt von der *Variante 1*.

Weiter hat die *Variante 2* eine einzelne Stimme in zweiter Priorität erhalten und kann deshalb, wie *Variante 0* für die weiteren Überlegungen ausgeschlossen werden.

Die mit der *Variante 3* (Kehricht- Grund und Grüngutgebühr) einzuführende Grüngutgebühr soll als vorgezogen Volumengebühr Variante *a* (Jahresmarke) eingeführt werden. Die Wägung *b* und die Einzelentleerung *c* fanden keine Mehrheit.

Einzelentleerungen analog Sperrgutmarken können mit der Variante 3a ergänzend angeboten werden.

## 6. FALLBEISPIELE

Um die voraussichtlichen Kosten für die Bevölkerung darstellen zu können, wurden drei Standardhaushalte definiert und die Kosten hochgerechnet.

### Annahmen und Voraussetzungen:

- Ausser beim bestehenden Modell in Wohlen, ist 100% Kostendeckung berücksichtigt.
- Bei den Gemeinden mit Grüngutgebühr wurde die Gebühr anteilig (1/6 der Kosten eines 240-Liter-Grüncontainers) pro Wohnung eingerechnet. In Wohlen hat ein MFH durchschnittlich 6 bis 6.5 Wohnungen. Bei andern Gemeinden sind diese Kosten in der Grundgebühr enthalten.
- Bei den EFH wurde ein 240-Liter-Container eingerechnet.
- Die Grundgebühr wird bei Variante 1 abgestuft (EFH CHF 105.00, Wohnungen und Betriebe CHF 65.00). Dies ist eine Vorgabe des Preisüberwachers. Bei Variante 3 beträgt sie CHF 45.00 für alle Haushalte und Betriebe.
- Der Angebotsumfang (Anzahl Holsammlungen, Angebot an Sammelstellen, etc.) in der Gemeinde wurde nicht berücksichtigt. Die Leistungen in Wohlen sind vergleichsweise sehr gut.

Abfallgebühren im Vergleich		Fall 1		EFH Familie	2-4 Einwohner				
Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten	
		pro Sack (35l)	Total (80 S/a)						
Aarau	33	2.12	170	270	473	100%	215	100%	
Baden	50	1.50	120	148	318	67%	145	67%	
Brugg	70	2.50	200	0	270	57%	123	57%	
Lenzburg	60	2.20	176	0	236	50%	107	50%	
Villmergen	84	1.75	140	0	224	47%	102	47%	
Wettingen	45	1.90	152	100	297	63%	135	63%	
Zofingen	40	1.80	144	275	459	97%	209	97%	
WOHLEN heute	0	1.76	141	0	141	30%	64	30%	
WOHLEN + GG	105	1.76	141	0	246	52%	112	52%	
WOHLEN + GG+Grün	45	1.76	141	117	303	64%	138	64%	
Ø Gemeinden							137	64%	
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)								130	61%

Einfamilienhaus (5.5-Zi.-Whg.) mit Garten; 2,2 EW/HH; Kehricht: 80 Säcke à 35-Liter; 1,0 Grüncontainer 240-Liter

Abfallgebühren im Vergleich		Fall 2		MFH Familie	2-4 Einwohner				
Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten	
		pro Sack (35l)	Total (55 S/a)						
Aarau	33	2.12	117	46	196	94%	89	100%	
Baden	50	1.50	83	25	158	76%	72	81%	
Brugg	70	2.50	138	0	208	100%	94	106%	
Lenzburg	60	2.20	121	0	181	87%	82	93%	
Villmergen	84	1.75	96	0	180	87%	82	92%	
Wettingen	45	1.90	105	17	167	80%	76	85%	
Zofingen	40	1.80	99	47	186	90%	84	95%	
WOHLEN heute	0	1.76	97	0	97	47%	44	50%	
WOHLEN + GG	65	1.76	97	0	162	78%	74	83%	
WOHLEN + GG+Grün	45	1.76	97	20	162	78%	73	83%	
Ø Gemeinden							78	88%	
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)								130	146%

Standardwohnung (4.5-Zi.-Whg.) im MFH; 2,2 EW/HH; Kehricht: 50 Säcke à 35-Liter; 0,17 Grüncontainer 240-Liter

Abfallgebühren im Vergleich		Fall 2		MFH Familie, 1 Baby	2-4 Einwohner				
Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten	
		pro Sack (35l)	Total (130 S/a)						
Aarau	33	2.12	276	46	355	90%	161	100%	
Baden	50	1.50	195	25	270	68%	123	76%	
Brugg	70	2.50	325	0	395	100%	180	111%	
Lenzburg	60	2.20	286	0	346	88%	157	98%	
Villmergen	84	1.75	228	0	312	79%	142	88%	
Wettingen	45	1.90	247	17	309	78%	140	87%	
Zofingen	40	1.80	234	47	321	81%	146	90%	
WOHLEN heute	0	1.76	229	0	229	58%	104	65%	
WOHLEN + GG	65	1.76	229	0	294	74%	134	83%	
WOHLEN + GG+Grün	45	1.76	229	20	294	74%	133	83%	
Ø Gemeinden							144	89%	
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)								130	81%

Standardwohnung (4.5-Zi.-Whg.) im MFH; 2,2 EW/HH; Kehricht: 130 Säcke à 35-Liter; 0,17 Grüncontainer 240-Liter

Abfallgebühren im Vergleich		Fall 2		MFH Single	1-2 Einwohner				
Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten	
		pro Sack (35l)	Total (32 S/a)						
Aarau	33	2.12	68	46	147	98%	147	100%	
Baden	50	1.50	48	25	123	82%	123	84%	
Brugg	70	2.50	80	0	150	100%	150	102%	
Lenzburg	60	2.20	70	0	130	87%	130	89%	
Villmergen	84	1.75	56	0	140	93%	140	95%	
Wettingen	45	1.90	61	17	123	82%	123	84%	
Zofingen	40	1.80	58	47	144	96%	144	98%	
WOHLEN heute	0	1.76	56	0	56	38%	56	38%	
WOHLEN + GG	65	1.76	56	0	121	81%	121	83%	
WOHLEN + GG+Grün	45	1.76	56	20	121	81%	121	83%	
Ø Gemeinden							127	86%	
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)								130	89%

Single-Wohnung (3.5-Zi.-Whg.) im MFH; 1,0 EW/HH; Kehricht: 32 Säcke à 35-Liter; 0,17 Grüncontainer 240-Liter.

## 7. ABSCHREIBUNG DER MOTION 13087

Die Motion 13087 «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements» konnte an der Einwohnerratssitzung vom 20. November 2017 nicht abgeschrieben werden. Der Einwohnerrat hatte weiterhin die Absicht die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Im Antrag der Motion wird nicht darauf eingegangen, was mit Privatisierung genau gemeint ist:

*«Antrag:*

*Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen mit dem Ziel, die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Zu diesem Zweck ist auch das Abfall-Reglement vom 22. Januar 2001 zu ändern.*

*Ziel:*

*Durch die Privatisierung der Grüngutentsorgung wird die Gemeinderechnung von Entsorgungskosten entlastet. Die Einsparung soll zur Reduktion des Steuerfusses verwendet werden.»*

Aus dem Protokoll der Einwohnerratssitzung ist nicht klar ersichtlich, wie weit eine Privatisierung gehen soll. Die Meinungen gingen in der Diskussion weit auseinander. Auf den Wortlaut der Motion bezogen, findet man in der Begründung folgende Aussagen:

Punkt 3, letzter Abschnitt:

*«...eine Privatisierung der Grüngutentsorgung (**Ausschreibung und Vergabe der Grüngutentsorgung inkl. Inkasso an eine private Firma**) kann das Budget merkbar entlastet werden...»*

Punkt 4, letzter Abschnitt:

*«..., soll künftig das Unternehmen das Grüngut verursachergerecht und kostenpflichtig abführen.»*

### 7.1 Verantwortungsbereich

Die Verantwortung für die Umsetzung der Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt bei der Gemeinde. Es obliegt der öffentlichen Hand, mittels Reglement und Gebührenregelungen den Rahmen der Abfallbewirtschaftung nach geltender Umweltschutzgesetzgebung festzulegen.

Eine Privatisierung im Sinne, dass das ausführende Unternehmen die Gebühren bestimmt, ist rechtlich nicht zulässig. Der Auftrag der Motion zur Privatisierung der Grüngutentsorgung kann nur im Sinne der Dienstleistungserbringung durch Dritte im Auftrag der Gemeinde umgesetzt werden.

### 7.2 Dienstleistungen Dritter – Grenzen der Privatisierung

Die Arbeiten für die Sammlung/Entsorgung werden bereits heute im Auftrag der Gemeinde Wohlen von Privatunternehmen ausgeführt. Auch wenn zusätzlich das Inkasso an einen externen Dienstleister vergeben würde, wie das in umliegenden Gemeinden der Fall ist, muss die Gemeinde Wohlen die gesamten Kosten und Erträge für die Grüngutentsorgung in der Abfall-Rechnung führen und verantworten. Die Finanzierung der Kosten muss durch die Festlegung der Gebühren durch die Gemeinde im Abfallreglement erfolgen.

Die Entlastung der Gemeinderechnung als primäres Ziel wird mit allen Varianten erreicht. Das Grüngut wird verursachergerecht und kostenpflichtig abgeführt und verwertet. Dies wird durch private Firmen erledigt. Die Finanzierung läuft über die Abfallrechnung.

Der Gemeinderat sieht damit die Forderung nach einer Privatisierung gemäss Motion 13087 als erledigt und beantragt die Abschreibung der Motion.

## 8. TERMINE

Das neue Abfallreglement mit der neuen Verordnung soll per 01. August 2023 in Kraft treten.

Entscheid Einwohnerrat	<b>05. Dezember 2022</b>
Amtliche Publikation Beschlüsse Einwohnerrat	<b>09. Dezember 2022</b>
Eintritt Rechtskraft Beschluss Einwohnerrat	<b>09. Januar 2023</b>
Neuvergabe Dienstleistungen	<b>1./2. Quartal 2023</b>
Inkrafttreten Abfallreglement und Verordnung zum Abfallreglement sowie neue Dienstleistungsverträge	<b>01. August 2023</b>

Gemäss allgemein gültiger Praxis beträgt die Dauer des Submissionsprozesses bis Vertragsbeginn rund ein Jahr. Grund dafür sind dabei vor allem Lieferfristen für allfällig anzuschaffende Fahrzeuge. In der aktuellen Situation mit Ukraine-Krise, etc., mit tendenziell noch längeren Lieferfristen zu rechnen.

Die bestehenden Dienstleistungsverträge können in der Regel jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer einjährigen Frist gekündigt werden. Das heisst, eine Kündigung ist frühestens per 31. Dezember 2023 möglich.

Im aktuellen Zeitplan kann dieses Jahr Vorlaufzeit also nicht eingehalten werden. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat könnten die Aufträge frühestens im 1. Quartal 2023 vergeben werden. Da zusätzlich mit einer Referendumsabstimmung zu rechnen ist, kann eine Neuvergabe voraussichtlich erst im zweiten Quartal 23 erfolgen.

In der Vorlage von 2020 war vorgesehen, die neuen Verträge zeitgleich mit Inkrafttreten des Reglementes zu koordinieren. Neu soll dies nachgelagert, aber so rasch wie möglich gemacht werden. Das gewählte Gebührenmodell lässt dies zu, da sich die Aufträge nur unwesentlich ändern. Müsste z.B. ein System mit Wägung des Grüngutes eingeführt werden, hätte dies einen wesentlichen Einfluss auf das Pflichtenheft.

## 9. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Als Eigenwirtschaftsbetrieb mit Spezialfinanzierung ist die Abfallwirtschaft zu 100% aus Gebühren zu finanzieren (Art. 32a Abs.1 USG). Mit dem neuen Reglement und dem daraus resultierenden Gebührenmodell wird dies umgesetzt.

Die im Bericht dargestellten Gebühren entsprechen Hochrechnungen anhand der Zahlen aus dem Jahr 2021. Die exakte Höhe der Gebühren kann erst nach den Neuvergaben der Dienstleistungen errechnet werden. Die Gebührenhöhe ist aufgrund der zwingend nötigen Neuvergabe der Dienstleistungen auch bei einer Ablehnung der Revision des Abfallreglements neu zu berechnen.

Sollte eine Gebührenanpassung nötig sein, legt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung zum Abfallreglement neu fest. Der Gebührenrahmen ist im Abfallreglement festgelegt. Die Gebühren werden periodisch überprüft und müssen die Kosten mittelfristig decken. Zusätzlich können mittels vorhandener Reserve in der Abfallrechnung, Schwankungen ausgeglichen werden.

Das Inkasso der Kehr- und Sperrgutgebühren ändert sich nicht. Die Grundgebühr soll analog den Abwassergebühren über die Energierechnung oder direkt durch die Gemeinde an die Liegenschaftseigentümer verrechnet werden. Und die Gebühr für die Grüncontainer wird im Prepaid-System mittels Jahres- und Einzelmarken erhoben. Der Aufwand für die Administration wird somit so gering wie möglich gehalten.

Die Gemeinderechnung wird um jährlich CHF 650'000 bis 700'000 entlastet. Im aktuellen Finanzplan 2023–2032 ist diese Entlastungsmassnahme bereits berücksichtigt.

## **10. AUSBLICK**

Im Abfallkonzept sind Angebot, Zuständigkeiten und Aufgaben definiert. Daraus werden die Massnahmen für die nächsten fünf Jahre abgeleitet. Im Anschluss an die Genehmigung des neuen Abfallreglements und parallel dazu werden weitere Massnahmen aus dem Abfallkonzept 2020 umgesetzt. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Neuvergabe der Logistik Kehricht, Logistik Grüngut und Verwertung Grüngut
- Überprüfung und Neuvergabe diverser bestehender Dienstleistungsverträge (Glas, Alu/Büchsen, etc.)
- Konzept Sammelstellen und Evaluation Auslagerung in Brings-Sammelstelle
- Merkblätter und Information zu neuen Anforderungen an Entsorgung (z.B. Unterflurcontainer für Kehricht, etc.).